### Vorlage 005/0028/2017 - Anlage 1

Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS) in der Fassung vom 22.03.2017

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11.12.2012 (GVBI. S. 633) und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335), folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 4 Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe
- § 5 Ausbau der Stellplätze
- § 6 Ablösung der Kfz-Stellplatzpflicht
- § 7 Abweichungen
- § 8 Schlussbestimmungen

#### Anlagen:

Anlage 1a:	Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS
Anlage 2:	Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS
Anlage 3:	Karte mit Nutzungsbereichen in der Altstadt
Anlage 4:	Karte mit Zoneneinteilung Stellplatzsatzung der Stadt Amberg / Übersicht
Anlage 4a	Karte mit Zoneneinteilung Stellplatzsatzung der Stadt Amberg

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Bereithaltung, Ausgestaltung und den Nachweis notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder (Fa) außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen im gesamten Stadtgebiet Amberg.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn und soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind notwendig, wenn Anlagen errichtet werden, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Garagen, Carports oder sonstige Stellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Stellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

## § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahllisten für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 (Kfz) und als Anlage 2 (Fa) Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist auf zwei Stellen hinter dem Komma und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen nach Aufrundung zu addieren.
- (3) Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahllisten nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ist regelmäßig vom Einstellbedarf für Pkws auszugehen. Für bauliche Anlagen, die regelmäßig von Lkws, größeren Liefer- und Betriebsfahrzeugen, Bussen etc. angefahren werden, können zusätzliche Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder ermäßigt werden, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen den aus den Richtzahlen rechnerisch ermittelten und dem tatsächlich zu erwartenden Bedarf besteht.
- (6) Im Bereich der Altstadt (Anlage 3) ist aufgrund der guten Erreichbarkeit der Altstadt und der historisch bedingten Kleinteiligkeit der Grundstücke, der hohen Baudichte und der hohen Dichte an Baudenkmälern und zum Schutz des hochrangigen Altstadtensembles der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 20 v. H. zu verringern. Diese Regelung findet auf Gaststätten bis 15 m² Nettogastraumfläche, Vergnügungsstätten, Sexshops und Wohnnutzungen keine Anwendung.

#### Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe

Die Herstellung von Kfz-Stellplätzen oder Garagen auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung ist zulässig, wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Amberg rechtlich gesichert ist. Stellplätze für Fahrräder sollen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, können die Stellplätze für Fahrräder auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe nachgewiesen werden, wenn seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Amberg rechtlich gesichert ist.

### § 5 Ausbau der Stellplätze

- (1) Stellplätze für Kfz sind grundsätzlich so herzustellen, dass jeder einzelne Stellplatz unabhängig voneinander angefahren und benutzt werden kann.
- (2) Die Stellplätze (Kfz und Fa) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
- (3) Stellplätze für Kfz sind in Abhängigkeit ihrer beabsichtigten Nutzung und der gestalterischen Erfordernisse angemessen zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern. Bei der Befestigung sollen offene, ökologisch verträgliche Befestigungsarten verwendet werden.
- (4) Ein Kfz-Stellplatz soll bei ebenerdiger Aufstellung eine Größe von mindestens 5,00 m Länge und einer Breite von mindestens 2,50 m aufweisen, die übrigen Anforderungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).
- (5) Fahrradabstellplätze sollten von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. Sie sollten in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (6) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad soll bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 2,00 m lang und 0,90 m breit sein. Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,70 m.
- (7) Jeder Fahrradabstellplatz sollte von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein.
- (8) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (9) Soweit Fahrradabstellplätze in Kellern und Tiefgaragen nachgewiesen werden, sollten entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 6% vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe sollte ein ausreichend dimensionierter 2,5 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz angeordnet werden.

### § 6 Ablösung der Kfz-Stellplatzpflicht

- (1) Können die notwendigen Stellplätze für Kfz weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt bzw. nachgewiesen werden, ist eine Ablösung der Stellplatzpflicht für Kfz möglich.
- (2) Nicht zulässig ist eine Ablösung von Stellplätzen für Diskotheken, Spielhallen, Sexshops und vergleichbaren Anlagen in Bereichen der Altstadt (siehe Zone A, Anlage 3). Für Gaststätten ist eine Ablöse in der Altstadt nur in den rot gekennzeichneten Bereichen zur Förderung der Gastronomie zulässig (siehe Anlage 3).
- (3) In den Fällen der Stellplatzablöse ist ein Ablösungsvertrag mit der Stadt Amberg abzuschließen. Vom Bauherrn ist als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe des Ablösebetrages zu leisten.
- (4) Der Ablösungsbetrag für einen Stellplatz beträgt:

Zone A (Altstadt – Anlage 3):

für Wohngebäude	
für neu entstandene Wohnungen im Dachgeschoss	
für denkmalgeschützte Gebäude	
Für Gaststätten in der Gaststättenzone (Anlage 3 – roter Bereich)	3.000 €
Zone B (mittleres Stadtgebiet – Anlage 4a)	
Zone c (äußeres Stadtgebiet – Anlage 4)	

### § 7 Abweichungen

Die Stadt Amberg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 (1), Satz 1 BayBO Abweichungen zulassen.

# § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Für Baugenehmigungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. Nov. 1993 zuletzt geändert am 08.07.2009 (GVBl. S. 332) anzuwenden. Für Tekturanträge ist das Datum des Erstantrages maßgeblich.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg,		
---------	--	--

**Stadt Amberg** 

Michael Cerny Oberbürgermeister